

## Landgericht Berlin II

Az.: 56 S 49/24

210 C 377/23 AG Charlottenburg



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

**AICOMA Publicidades SL**, vertreten durch den Geschäftsführer Sebastian David Kowalski, Cecilio Metelo, 5, 322, E-07003 Palma, Spanien

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **K** [REDACTED] Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

**H** [REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Thomas Meier-Bading**, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Gz.: [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 56 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht B [REDACTED], die Richterin am Landgericht E [REDACTED] und die Richterin am Landgericht R [REDACTED] am 12.12.2024 beschlossen:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das am 23. Mai 2024 verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg – 210 C 277/23 – durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

## Gründe

I) Die gemäß § 522 Abs. 1 ZPO vorzunehmende Prüfung ergibt, dass die Berufung zulässig ist. Die Berufung ist gemäß § 511 Abs. 1 ZPO statthaft. Die gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO erforderliche Mindestbeschwerde ist erreicht. Die Form- und Fristvorschriften der §§ 517, 519 und 520 ZPO sind gewahrt.

II) Die Berufung hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Das Amtsgericht hat der Klage mit zutreffender Begründung vollumfänglich stattgegeben. Die Berufung der Beklagten rechtfertigt keine andere Entscheidung.

1. Die Auffassung des Amtsgerichts Charlottenburg, wonach es für die Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit zuständig sei, hält der berufsrechtlichen Überprüfung stand. Das Amtsgericht war international zuständig gemäß Art. 7 Nr. 1 a) EuGVVO. Dem steht insbesondere die vermeintlich vereinbarte Gerichtsstandsvereinbarung nicht entgegen. Das Erstgericht erkennt in zutreffender Weise den Anwendungsbereich der EuGVVO als eröffnet an.

Bei der Beurteilung von Gerichtsstandsvereinbarungen sind, wie der EuGH wiederholt betont hat (vgl. EuGH, Urt. v. 14.12.1976, Rs. 24/76 – „Colzani/Rüwa“, Slg. 1976, 1831 = NJW 1977, 494; EuGH, Urt. v. 14.12.1976, Rs. 25/76 – „Segoura/Bonakdarian“, Slg. 1976, 1851), die in Art. 25 EuGVVO aufgestellten Voraussetzungen für die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen angesichts ihrer möglichen Auswirkungen auf die prozessuale Stellung der Parteien eng auszulegen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es – wie das Amtsgericht meint – bereits an der Schriftlichkeit der Vereinbarung fehlt. Zwar verkennt das Amtsgericht, dass sich in der linken oberen Ecke eine Paraphe befindet. Es ist aber schon zweifelhaft, ob dies den hohen Anforderungen an das Schriftlichkeitsgebot aus Art. 25 Abs. 2 EuGVVO genügt, da diese insbesondere sicherstellen soll, dass die Parteien eine bewusste Entscheidung gerade auch über die Gerichtsstandsvereinbarung treffen. Hier dürfte eine „echte“ Namensunterschrift zu fordern sein, um eine zweifelsfreie Willenseinigung hinsichtlich der Gerichtsstandsklausel nachzuweisen. Ein solcher Beleg fehlt vorliegend.

Die Frage muss jedoch nicht abschließend geklärt werden, da die Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien bereits nicht wirksam im Sinne des Art. 25 Abs. 1 EuGVVO vereinbart wurde. Der vertragsautonom aufzufassende Begriff der Gerichtsstandsvereinbarung verlangt eine übereinstimmende Willenserklärung der Parteien über die Zuständigkeitsbegründung (vgl. EuGH, Urt. v. 19.06.1984, Rs. 71/83 – „Russ/Goeminne“, Slg. 1984, 2417 = IPRax 1985, 152; BGH NJW 1994, 2699; Geimer/Schütze, EuZVR, 4. Aufl., 2020, Art.25 EuGVVO, Rz 75).

Art. 25 EuGVVO enthält zur Bestimmung der Willenseinigung nur Formerfordernisse, deren Ein-

haltung gewährleisten soll, dass die Einführung einer Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien „tatsächlich feststeht“ (EuGH, Urt. v. 14.12.1976, Rs. 25/76 – „Segoura/Bonakdarian“; EuGH, Urt. v. 09.11.2000, Rs. C-387/98 – „Coreck Maritime/Handelsveen“, Slg. 2000). Die Zielsetzung des EuGVVO ist vor allem, sicherzustellen, dass Zuständigkeitsvereinbarungen nicht unbemerkt Vertragsbestandteil werden. Daher muss das Gericht prüfen, ob die Willenseinigung klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 14.12.1976, Rs. 24/76 – „Colzani/Rüwa“, Slg. 1976, 1831 = NJW 1977, 494; BGH NJW 1994, 2699).

Die Beklagte macht in der Berufung zutreffend geltend, dass unter bestimmten Umständen ein Gerichtsstand auch stillschweigend vereinbart werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn die Gerichtsstandsklausel in AGB enthalten ist, die der anderen Vertragspartei vorlagen und die bei Anwendung normaler Sorgfalt zur Kenntnis genommen werden konnten (MüKoZPO/Gottwald, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 25 Rn. 38, beck-online). Allerdings verkennt die Beklagte, dass es vorliegend gerade an der zumutbaren Kenntnismöglichkeit fehlt.

Nach diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des Art. 25 EuGVVO ist eine Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Wie das Amtsgericht feststellt, war die Gerichtsstandsklausel aufgrund ihrer drucktechnischen Gestaltung als klein gedruckter Fließtext ohne Hervorhebung – weder durch Fettdruck noch durch Absätze – für den Kläger nicht in zumutbarer Weise wahrnehmbar.

Dies gilt umso mehr, wenn auch die konkrete Situation, in der die Unterschrift geleistet wurde, berücksichtigt wird. Denn unstrittig ist nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Ausgangsgerichts, dass der Geschäftsführer der Beklagten den Kläger in dessen Ladengeschäft aufsuchte und der Kläger die Unterschrift noch im Beisein des Mitarbeiters der Beklagten leistete. Unter diesen Umständen konnte ein objektiver Dritter, in der Position der Beklagten, nicht davon ausgehen, dass der Kläger den Inhalt der Klausel erfasst hat. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Klausel unbemerkt Bestandteil des Vertrages wurde. Der Umstand, dass der Vertragsschluss „an Ort und Stelle“ erfolgen sollte, ist auch in der drucktechnischen Gestaltung des Formulars selbst angelegt. Schon aus diesem Grunde war auch die von der Beklagten beanstandete unterlassene Beweisaufnahme nicht geboten.

2. In nicht zu beanstandender Weise hat das Amtsgericht ferner ausgeführt, dass dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche vollumfänglich zustehen. Insbesondere hat er einen Anspruch auf Feststellung, dass er nicht verpflichtet ist, an die Beklagte 128,38 € und weitere 4.252,63 € aufgrund des Formulars Anlage K2 zu bezahlen. Die Berufung der Beklagten rechtfertigt keine ande-

re Entscheidung.

Auch zur Überzeugung der Kammer ist zwischen den Parteien kein wirksamer Dienstvertrag über eine Anzeigenschaltung mit einer Vertragslaufzeit von 24 Monaten zu einem Betrag von 4.843,00 € zustande gekommen. Die objektiven Umstände des ausgefüllten Formulars, auf das die Beklagte sich beruft, lassen eindeutig den Eindruck entstehen, dass es sich um ein kostenloses Angebot handelt.

Die Gesamtgestaltung des Formulars ist so angelegt, dass der durchschnittliche Empfänger von einem kostenlosen Angebot mit einer Laufzeit von drei Monaten ausgehen muss. Dies ergibt sich insbesondere durch die hervorgehobenen handschriftlichen Eintragungen in der Mitte des Formulars. Die prägnanten Hinweise wie „3 Monate kostenlos, keine Vertragsverlängerung“ prägen den Eindruck des Formulars und überlagern jede gedruckte Klausel, die auf eine Entgeltspflicht hinweisen könnte. Für einen durchschnittlichen Teilnehmer am Rechtsverkehr ist hierdurch nicht erkennbar, dass eine Vertragslaufzeit von 24 Monaten und ein Gesamtbetrag von 4.843,00 € vereinbart werden sollten.

Das Amtsgericht hat zudem zutreffend ausgeführt, dass die drucktechnische Gestaltung des Formulars in einer Weise erfolgt ist, die eine klare Wahrnehmung der Entgeltklauseln erschwert. Die Entgeltspflicht wird in kleiner Schrift und in unauffälliger Anordnung dargestellt, während die handschriftlichen Eintragungen wie „0,-“ und „3 Monate kostenlos“ besonders hervorgehoben sind. Auch im Geschäftsverkehr zwischen Gewerbetreibenden, müssen Vertragsklauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen verständlich und klar wahrnehmbar sein, insbesondere dann, wenn es sich um Kleinunternehmer handelt, die in einem beschränkten Umfang gewerblich tätig sind und nur geringen Umsatz generieren. An verständlichen und klar wahrnehmbaren Geschäftsbedingungen fehlt es vorliegend indes vollständig.

III) Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die fehlende Erfolgsaussicht offensichtlich ist. Insbesondere waren in der Berufung keine neuen Aspekte zu berücksichtigen. Für das Berufungsgericht haben sich keine schwierigen Rechtsfragen ergeben. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht erforderlich. Eine Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt nicht vor. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

IV) Die Kammer beabsichtigt, den Streitwert für den zweiten Rechtszug wie erstinstanzlich auf 4.381,01 € festzusetzen.

V) Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls Rücknahme der Berufung binnen zwei Wochen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gerichtsgebühren bei Rücknahme der Berufung ermäßigen (Nr. 1222 KV).

B  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

E  
Richterin  
am Landgericht

R  
Richterin  
am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.12.2024

V, JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle